Beilage 49.

Bericht

des Verfassungsausschusses über den Untrag der Herren Ubg. Jodok fink und Genossen Wbänderung des § 29 des Statutes für die Candeshypothekenbank.

Hoher Landtag!

Der Antrag bezweckt die Abanderung des § 29 bes Sypothekenbank-Statutes nach der Richtung. daß aus den Bestimmungen dieses & der Passus, wonach in den Schuldverschreibungen über die von der Sypothekenbank erteilten Darleben neben der Ziffer und Friftbezeichnung für die zu leiftenden Bahlungen auch "die eventuelle Steuervergutung" vorgesehen ift, und weiters, bei ber Aufnahme ber Berpflichtung in ber Schuldverschreibung zur Zahlung aller aus dem Rechtsgeschäfte entspringenben Koften und Gerichtsvermahrungsfosten (Bahlgelber) ber Passus, daß auch alle aus bem Rechtsgeschäfte entspringenden Steuern und Gebühren zu gahlen find, eliminiert werden follen. Beranlaffung gur Stellung des Antrages bot der an die f. f. Finang=Landes=Direktion Brag in Erledigung ber gemeinschaftlichen Gingabe von 14 Landes-Sypothekar-Inftituten und bes galizischen Bobenkreditvereines um Burudziehung des Finanzministerialerlaffes vom 18. Juli 1908, 31. 38.119, gerichtete Erlaft des f. f. Finanzministeriums vom 7. August 1909, 31. 28.995, womit diese angesuchte Zurückziehung abgelehnt und den Hypothekarinstituten eröffnet wird, daß das k. f. Finanzministerium im Sinne des Konvertierungsgesetzes vom 22. Februar 1908, R. G. Bl Nr. 49, auf dem obzitierten Erlasse bestehen muffe, wonach die Steuerüberwälzungsklaufel in den Konvertierungsurkunden nicht mehr enthalten fein dürfe. Jedoch hat das k. k. Finanzministerium die Frist, innerhalb welcher diese Abanderungen durchzuführen find, dis 30. Juni 1910 zum Zwecke der notwendigen Vornahme der Statutenänderungen seitens der einzelnen Banken verlängert.

Im Statute der Landeshypothekendank für Vorarlberg findet sich im bisherigen § 29 die seitens des k. k. Finanzminiskeriums perhorreszierte Bestimmung betreffend die Überwälzungsklausel und zwar in den Punkten b) und c). —

In Punkt b) wären demgemäß die Worte "und gegen eventuelle Steuervergütung" und in Punkt c) der Satz "und alle aus diesem Rechtsgeschäfte entspringenden Steuern und Gebühren" zu streichen.

Diese Streichung erscheint umso notwendiger, als es soust vom 30. Juni 1910 an der Landeshppothekenbank unmöglich gemacht wäre, Konvertierungen vorzunehmen. —

Der Verfassungsausschuß stellt daher, konform mit den Antragstellern, den Herren Abgeordneten Jodok Fink und Genossen, und gestützt auf obige Erwägungen, deren Berichtigung nach Lage der Dinge eigentlich sich von selbst ergibt, den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

"§ 29 des Statutes der Landeshypothekendank des Landes Vorarlberg vom 8. November 1897, L. G. Bl. Nr. 39, tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat künftig zu lauten wie folgt:

§ 29.

Die Schuldverschreibung über ein von der Hypothekenbank erteiltes Darlehen muß im wesentlichen folgende Punkte enthalten:

- a) ben Rapitalsbetrag der Schuld in Kronenwährung;
- b) die Ziffer und Bezeichnung der an die Bank in den bedungenen Friften in Gemäßheit des § 26 zu leistenden Zahlungen an Zinsen und Annuitäten, erstere ohne Abzug und die Berpflichtung, daß dieselben unmittelbar bei der Bankkassa abzuführen sind;
- c) die Verpflichtung, alle bei der Sicherstellung oder Eintreibung der Annuitäten und Nebengebühren auflaufenden Kosten, Gerichtsverwahrungskosten (Zählgelder) zu zahlen oder zu ersetzen, sowie die Verpflichtung, eine Kaution in dem von der Bank bestimmten Betrage für alle im Schuldscheine übernommenen Nebenverbindlichkeiten, falls das Grundbuch bereits eröffnet ist, sosort, anderen Falles nach Eröffnung des Grundbuches grundbücherlich sicherstellen zu lassen;
- d) die Verpflichtung, bei Verpfändung von Gebäuden die Feuerassekuranz aus Sigenem zu bestreiten und bei Zahlung einer jeden halbjährigen Pauschalrate den aufrechten Bestand der Feuerassekuranz rücksichtlich des von der Bank bestimmten Betrages, bezw. die erfolgte Zahlung der Prämie auszuweisen und die Erklärung der Versicherungsanstalt, den allfälligen Schadenersatz nur mit Zustimmung der Hypothekenbank an den Besitzer auszufolgen, beizubringen und bei der Bank zu hinterlegen.

Es foll übrigens der Bank auch freistehen, die Zahlung der Prämie auf Rechnung des Schuldners selbst zu leisten. Sinsichtlich der Wahl des Assekuranzinstitutes steht der Direktion das Ausschließungsrecht zu;

- e) die Verpflichtung, auf Verlangen der Bank den Ausweis über die richtige Bezahlung der landesfürstlichen Steuern famt Zuschlägen in bestimmten Terminen vorzulegen;
- f) die Erflärung, sich den Statuten der Hypothekenbank und allen daraus hervorgehenden Verpflichtungen unbedingt zu fügen und sich in allen Streitigkeiten dem k. k. Bezirksgerichte in Bregenz zu unterwerfen;
- g) die genaue Bezeichnung der Hypothek, bei Verfachbuchdarlehen, insbesondere durch Angabe der Grunds eventuell Bauparzell = Nr., sowie detaillierte Bezeichnung der Örtlichkeit, in welcher die Pfandrealität liegt; ferner bei Grundbuchdarlehen die Bewilligung zur bücherlichen Einwerleibung des Pfandrechtes, bei Verfachbuchdarlehen die Bewilligung, die Schulds und Pfandurkunde zur Erwerbung des dinglichen Pfandrechtes dem Verfachbuche der Realinstanz einverleiben zu können;

- h) bei Verfachbuchdarlehen die Erklärung des Darlehensnehmers, daß er sich verpflichte, für den Fall der Sinführung von Grundbüchern im Lande Vorarlberg die Sintragung des Pfandes im Grundbuche auf seine Kosten vornehmen zu lassen;
- i) je nachdem es sich um ein Verfachbuch= oder Grundbuchdarlehen handelt, die Unterschrift des Schuldners und zweier fähiger Zeugen oder die legalisierte Unterschrift des Schuldners;
- k) die Feststellung der Solidarhaftung sämtlicher Besitzer der Hypothek, wenn deren mehrere vorhanden sind;
- 1) das der Bank vorbehaltene Recht der Zurückforderung des Darlehens (§ 33);
- m) die Erklärung der Bank, daß dieses Darlehen als Kaution zur Sicherstellung der Pfandbriefe gelte (§ 3);
- n) bei Verfachbuchdarlehen besteht die Anführung der auf der Hypothek ruhenden Lasten und die Nachweisung, daß der Schuldner im Sinne des § 39 Eigentümer der Hypothek sei.
- 2. Der Landesausschuß wird beauftragt, um die Erwirkung der Allerhöchsten Genehmigung biefer Abanderung des Statutes der Landeshypothekenbank einzuschreiten.

Bregenz, ben 5. Oftober 1909.

Frang Lofer,

Obmannstellvertreter.

Adolf Rhomberg,

Berichterstatter.